

# **Kirchgemeinde-Ordnung**

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Therwil

Biel-Benken

Die Kirchgemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2002 beschliesst, gestützt auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976, diese Kirchgemeinde-Ordnung wie folgt:

## **A. Grundlagen**

### **§ 1 Kirchgemeinde**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Therwil/Biel-Benken ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.
- <sup>2</sup> Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2).
- <sup>3</sup> Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbstständig.
- <sup>4</sup> In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

### **§ 2 Zugehörigkeit**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinde Therwil/ Biel-Benken gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiete der Einwohnergemeinden von Therwil und Biel-Benken an, sofern sie nicht beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt schriftlich erklärt haben (Kirchengesetz § 3).
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der katholischen Bevölkerung der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2).

### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
  - b) Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
  - c) Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der

an der Kirchgemeinde-Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuer-Ertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).

<sup>3</sup> Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeinde-Versammlung.

## **§ 4 Finanzen, Steuerrecht**

<sup>1</sup> Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert (Kirchenverfassung § 31 Absatz 2).

## **§ 5 Steuerverfahren**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Versammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.

<sup>2</sup> In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchenverfassung § 32 Absatz 2). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuer vom 8., 17. und 23. Mai 2000.

<sup>3</sup> Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig zu entrichten (Kirchenverfassung § 32 Absatz 3).

<sup>4</sup> Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

## **B. Organisation**

### **I. Allgemeines**

## **§ 6 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung § 5 Absatz 1).

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeinde-Ordnung nicht etwas anderes bestimmen.

## **§ 7 Organe**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeinde-Versammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

<sup>2</sup> Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, die Kirchgemeinde-Präsidentin oder der Kirchgemeinde-Präsident sowie die von der Kirchgemeinde-Versammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind.

<sup>3</sup> Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Rechnungsprüfungs-Kommission.

<sup>4</sup> Hilfsorgane sind die Kirchgemeinde-Schreiberin oder der Kirchgemeinde-Schreiber, die Kirchgemeinde-Kassierin oder der Kirchgemeinde-Kassier, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeinde-Versammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

## **§ 8 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar.

<sup>2</sup> Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

## **§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode**

<sup>1</sup> Die Behörden der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Während der Amtsdauer frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.

## **§ 10 Verantwortlichkeit**

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

## **§ 11 Angestellte**

Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

## **§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts**

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeinde-Ordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

## **§ 13 Publikationsorgan**

Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das Pfarrblatt.

## **II. Finanzausgaben**

### **§ 14 Sondervorlage**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neuen Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

a) Neue einmalige Ausgaben: **CHF 20'000.--**

b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben: **CHF 5'000.--**

<sup>3</sup> Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in den Voranschlag aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über den Voranschlag einzeln zu beraten und abzustimmen.

### **§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates**

Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) Für die Einzelausgabe: **CHF 5'000.--**

b) Als gesamter jährlicher Höchstbetrag: **CHF 25'000.--**

## **III. Die einzelnen Organe**

### **1. Die Stimmberechtigten an der Urne**

### **§ 16 Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:

a) Veränderung der Kirchgemeinde (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2);

6

b) Wahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters (Kirchenverfassung § 49 Absatz 2);

<sup>2</sup> Die Wahl gemäss Buchstabe b) bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

## **2. Die Kirchgemeinde-Versammlung**

### **§ 17 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass der Kirchgemeinde-Ordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeinde-Reglemente;
- b) Wahl des Kirchgemeinderates;
- c) Wahl des Kirchgemeinde-Präsidiums;
- d) Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
- e) Abnahme der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- g) Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde;
- h) Festsetzung des Steuerfusses;
- i) Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- k) Genehmigung von Nachtragskrediten;
- l) Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
- m) Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
- n) Wahl der Abgeordneten in die Synode;
- o) Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde;
- p) Oberaufsicht über die Verwaltung.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a) – g) bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

### **§ 18 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Kirchgemeinde-Versammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften.

<sup>2</sup> Voranschlag, Steuerfuss, Rechnung und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).

## **§ 19 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeinde-Versammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Er hat die Kirchgemeinde-Versammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.
- <sup>3</sup> Die verlangte Kirchgemeinde-Versammlung ist innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäfts nicht vereitelt wird.

## **§ 20 Bekanntmachung, Traktanden**

- <sup>1</sup> Zu jeder Kirchgemeinde-Versammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation im Pfarrblatt einzuladen.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.
- <sup>4</sup> Ergibt sich nach Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchgemeinde-Versammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.
- <sup>5</sup> Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 21 Versammlungsleitung**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Präsidentin oder der Kirchgemeinde-Präsident eröffnet und leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Zu Beginn der Versammlung bestimmt sie/er eine oder mehrere Personen für die Stimmzählung.
- <sup>3</sup> Sie/er sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann sie/er Personen, welche die Verhandlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

## **§ 22 Protokoll**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Schreiberin oder der Kirchgemeinde-Schreiber führt das Protokoll der Versammlung. Ist sie/er verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat eine andere Person mit der Protokollführung.
- <sup>2</sup> Das Protokoll ist von der Kirchgemeinde-Präsidentin oder vom Kirchgemeinde-Präsidenten und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

## **§ 23 Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Wahlen in der Kirchgemeinde-Versammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.
- <sup>2</sup> Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit wird das Los von der Kirchgemeinde-Präsidentin oder vom Kirchgemeinde-Präsidenten im Beisein der Wählenden gezogen.

## **§ 24 Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Die Abstimmung ist in der Regel offen.
- <sup>2</sup> Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Kirchgemeinde-Präsidentin oder der Kirchgemeinde-Präsident den Stichentscheid.

## **§ 25 Abstimmungsfolge**

- <sup>1</sup> Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt die Kirchgemeinde-Präsidentin oder der Kirchgemeinde-Präsident die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeinde-Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der antragstellenden Person.

## **§ 26 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten**

- <sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeinde-Versammlung fallen.
- <sup>2</sup> Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt das Kirchgemeinde-Präsidium die Versammlung davon in Kenntnis.



- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeinde-Versammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.
- <sup>4</sup> Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeinde-Versammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.
- <sup>5</sup> Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

## **§ 27 Anfragen**

- <sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- <sup>2</sup> Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einer oder einem Kirchgemeindeangestellten beantwortet werden.

## **3. Der Kirchgemeinderat**

### **§ 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Pfarrer bzw. die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer gehört ihm von Amtes wegen an.
- <sup>2</sup> Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
- <sup>3</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>4</sup> Das Kirchgemeinde-Präsidium lädt schriftlich unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein.
- <sup>5</sup> Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 29 Befugnisse**

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeinde-Versammlung, namentlich des Voranschlages und der Rechnung, der Reglemente und Beschlüsse;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeinde-Versammlung;
- d) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeinde-Versammlung beschlossenen Stellen;
- e) Aufsicht über das Kirchgemeinde-Personal;
- f) Bezeichnung eines Synodenmitgliedes aus seiner Mitte.

### **§ 30 Das Kirchgemeinde-Präsidium - Die Stellvertretung**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Präsidentin oder der Kirchgemeinde-Präsident steht der Kirchgemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchgemeinderat. Sie/er muss dem Laienstand angehören und darf weder Mitglied der Pastorkonferenz sein noch im kirchlichen Dienst stehen. Sie/er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeinde-Versammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Sie/er hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.
- <sup>3</sup> Sie/er ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche (Kirchenverfassung § 4 Absatz 1).
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchgemeinde-Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

## **4. Übrige Organe**

### **§ 31 Die Schreiberin und die Kassierin oder der Schreiber und der Kassier**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Versammlung wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Ämter können zusammengelegt werden.
- <sup>2</sup> Durch Beschluss der Kirchgemeinde-Versammlung können diese Ämter je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

### **§ 32 Die Rechnungsprüfungs-Kommission**

- <sup>1</sup> Kontrollorgan ist die aus 3 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungs-Kommission, welche von der Kirchgemeinde-Versammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Rechnungsprüfungs-Kommission nicht angehören.
- <sup>3</sup> Obliegenheiten und Befugnisse der Rechnungsprüfungs-Kommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungs-Kommission der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden §§ 39 - 42).

### **§ 33 Das Wahlbüro**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Versammlung bestellt aus den Stimmberechtigten ein

Wahlbüro von 3 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

## **§ 34 Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Versammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.

<sup>2</sup> Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeinde-Versammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

## **C. Die Seelsorge**

### **I. Allgemeines**

## **§ 35 Seelsorge**

Die Seelsorge wird in der Kirchgemeinde durch Seelsorgerinnen und Seelsorger mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

## **§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts**

<sup>1</sup> Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

<sup>2</sup> Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorgerinnen und Seelsorger den zuständigen kirchlichen Amtsstellen.

## **§ 37 Besoldung**

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorger ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

## **II. Die Gemeindeleitung**

### **§ 38 Wählbarkeit, Wahlart**

<sup>1</sup> Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

<sup>2</sup> Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchengemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

### **§ 39 Bestätigungswahl**

Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde schriftlich eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz § 4).

### **§ 40 Rücktritt**

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vom Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

## **III. Die Vikare**

### **§ 41 Einsetzung**

Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.

## **IV. Andere Seelsorgerinnen und Seelsorger**

### **§ 42 Anstellung**

Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchengemeinderat angestellt.

## **D. Rechtsmittel**

### **§ 43 Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 44 Revision**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Ordnung kann durch die Kirchgemeinde-Versammlung jederzeit geändert werden.

<sup>2</sup> Änderungen der Kirchgemeinde-Ordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

### **§ 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde-Ordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und ersetzt die Kirchgemeinde-Ordnung vom 1. August 1996.

## **F. Genehmigungsvermerke**

### **1. Kirchgemeinde-Versammlung**

Die vorstehende Kirchgemeinde-Ordnung wurde an der Kirchgemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2002 beschlossen.

Therwil, den 19. Juni 2002

Namens der Kirchgemeinde-Versammlung

Der Präsident:

Der Kirchmeier:

Aloys Schwietert

Walter Stieger

### **2. Der Landeskirchenrat**

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat vorliegende Kirchgemeinde-Ordnung in seiner Sitzung vom ..... genehmigt.

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Der Verwalter:

## Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen	3
B. Organisation	4
I. Allgemeines	4
II. Finanzausgaben	6
III. Die einzelnen Organe	6
1. Die Stimmberechtigten an der Urne	6
2. Die Kirchgemeinde-Versammlung	7
3. Der Kirchgemeinderat	10
4. Übrige Organe	11
C. Die Seelsorge	12
I. Allgemeines	12
II. Die Gemeindeleitung	13
III. Die Vikare	13
IV. Andere Seelsorgerinnen und Seelsorger	13
D. Rechtsmittel	14
E. Schlussbestimmungen	14
F. Genehmigungsvermerke	14